

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL

AMT FÜR GEWÄSSERNUTZUNG

Rep. 25471

Bozen, 17. 12. 2020

Konzessionsakte GD/9926

AUFLAGENHEFT

(D.P.R. vom 22.Juni 2017, L.G. vom 18.6.2002, Nr. 8; L.G. vom 30.9.2005, Nr. 7.)

Das Unternehmen E.Plus Park GmbH, Steuernummer 03086420217, mit Sitz in 39100 Bozen, Walther von der Vogelweide Platz 22, gesetzlicher Vertreter Dr. Heinz Peter Hager, geboren am 12.9.1959 in Innsbruck (A), erklärt folgende Bedingungen anzunehmen und einzuhalten, welche von der Konzession für die Wasserableitung aus dem Eisack-Fluss vorgesehen sind.

Das Gesuch um Wasserkonzession wurde am 26.05.2017 von der Fa. ICM Italia General Contractor GmbH eingereicht. Dieses Unternehmen wurde per Verschmelzung in die SIGNA REM Italia GmbH, Adresse ebendort, Steuernummer 02945650212, integriert, welche wiederum die Eigentümerin der E.Plus Park GmbH, immer mit derselben Adresse und Steuernummer 03086420217 ist und diesem Tochterunternehmen die Realisierung der Wasserableitung übertragen hat; somit erscheint aufgrund der Rechtsnachfolge die Unterzeichnung des Auflagenhefts durch die E.Plus Park GmbH gerechtfertigt.

ART. 1 - VERWENDUNG DES WASSERS

Industriezwecke (thermische Nutzung): Kühlung der Gebäude des „Walter Parks – Kaufhaus Bozen“ und des Gebäudes „Baulücke Südtirolerstraße“ Bp.1158 K.G. Bozen, sowie eventuell für weitere Gebäude in der Umgebung, die im Rahmen der genehmigten Wassernutzung mit Kühlwasser versorgt werden

können. Diese eventuellen Erweiterungen werden dem Amt für nachhaltige Gewässernutzung mitgeteilt.

ART. 2 - MERKMALE DER ANLAGE

Die Wassernutzung bezieht ihr Wasser ganzjährig im Ausmaß von im Mittel 333 l/s und maximal 500 l/s aus dem Eisack-Fluss, eingetragen im Gewässerverzeichnis der Provinz Bozen unter der Nr. B.

Die jährliche mittlere Konzessionswassermenge – Berechnungsgrundlage für den Wassergebühr – beträgt 333 l/s. Die maximal zulässige Ableitungsmenge von 500 l/s deckt einen Kühlbedarf von max. 6620 KW.

ART. 3 - BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHKEITEN UND DER ANLAGE

Die Fassungsanlage befindet sich auf Kote 259 m.ü.d.M. auf Gp. 2621/1 KG. Zwölfmalgreien am orographisch linken Ufer des Eisackflusses bei der Loreto-Brücke. Das Wasser aus dem Eisack wird über ein Streichwehr in den Sammelkanal geleitet und von dort wiederum mit Saugrohren entnommen.

Das Niveau der Entnahme ist so gewählt, dass auch bei Niederwasserführung Wasser angesaugt werden kann. Zwei weitere Saugrohre werden etwas höher angeordnet, um auch bei höherer Wasserführung der Eisack (mehr als ca. 120 m³/s) relativ sauberes Wasser ableiten zu können. Der Sammelkanal ist am Ende mit einem Spülschutz verschlossen. Bei geöffnetem Spülschutz fließt das Wasser direkt durch den Spülkanal in den Eisack zurück. Dieses Standard-Entnahmebauwerk wird entlang der Vormauer des Wiederlagers der Loreto-Brücke errichtet. Die Flussströmung wird so gestaltet, dass in diesem Bereich das Niederwasser immer am orographisch linken Ufer auftritt. Das Reserve-Entnahmebauwerk wird entlang der gesamten Länge des Mittelpfeilers errichtet und nur dann aktiviert, wenn es beim Standard-Entnahmebauwerk nicht möglich ist Wasser abzuleiten. Die Saugrohre

4

des Reserve-Entnahmebauwerks verlaufen unterhalb der gepflasterten Sohle zum orographisch linken Flussufer.

Die drei Entnahmemöglichkeiten müssen einzeln verschlossen werden können, weil jeweils nur eine Saugstelle in Betrieb sein darf. Die drei Rohrpaare werden vor der Kältezentrale verbunden, sodass 2 Rohre DN 630 und 450 zur Kältezentrale führen.

Im Bereich der Entnahmen wird die gesamte Flussbreite gepflastert, um so einer möglichen Erosion entgegenzuwirken und eine fixe Sohle garantieren zu können.

Die Saugrohre schließen an den dafür vorgesehenen Öffnungen der Entnahmebauwerke an. Die Kältezentrale, in der die Pumpen, Filter und Wärmetauscher untergebracht sind, schließt an die Entnahmeleitungen an.

Der Standort dieses Bauwerkes befindet sich an der orographisch linken Flusseite, ca. 1 m außerhalb des Bachbettes. In der Kältezentrale wird das Flusswasser durch den Filter und einen Wärmetauscher anschließend mittels Rückgabeleitung in das Flussbett gepumpt. Die Kühlleitungen des sekundären Kreislaufes werden als geschlossenes System ausgeführt.

Die Rückgabe des Flusswassers erfolgt am orographisch linken Ufer im Bereich der Loretostraße direkt von der Kühlzentrale aus.

ART. 4 - PROJEKTE

Die Bauausführung hat sich genau an das Projekt Nr. 13-105 des Dr. Ing. Hansjörg Jocher vom 18.05.2017 mit Änderungen bzw. Ergänzungen vom 06.06.2017 und 03.07.2017 zu halten. Für die Details im Primärkreislauf ist das Ausführungsprojekt dem Amt für nachhaltige Gewässernutzung zu übermitteln.

ART. 5 - VORSCHRIFTEN

Es muss eine 3-jährige Beweissicherung für die flussabwärts auftretende Änderung von Temperatur und Benthos mittels geeigneter Kontrollpunkte durchgeführt

werden. Das entsprechende Programm ist dem Amt für nachhaltige Gewässernutzung innerhalb von 60 Tagen zu übermitteln. Die Beweissicherung selbst muss mit ausreichender Vorlaufzeit vor Inbetriebnahme der Anlage begonnen werden.

Die Umweltagentur behält sich vor, eine Wiederaufnahme des Monitorings vorzuschreiben.

Das entnommene Wasser darf nur zum Betrieb der Kühlanlage verwendet werden.

ART. 6 - WASSERMENGENREGELUNG

Die Wasserentnahme muss mittels geeigneter Zähler aufgezeichnet werden; es muss außerdem ein Betriebsregister geführt werden. Die entsprechende Dokumentation muss für 5 Jahre vom Konzessionsinhaber aufbewahrt und, im Falle von Kontrollen durch die zuständigen Behörden, diesen zur Verfügung gestellt werden. Die in jedem Jahr entnommene Gesamtwassermenge ist innerhalb 31. März eines jeden Jahres schriftlich dem Amt für nachhaltige Gewässernutzung nach dessen Vorgaben zu melden.

Die Dimensionierung der eingebauten Förderpumpen muss der maximalen Konzessionswassermenge entsprechen. Das Modell der eingebauten Pumpen muss dem Amt für nachhaltige Gewässernutzung mitgeteilt werden. Dem Amt ist es vorbehalten, jederzeit und zu vollen Lasten des Konzessionärs weitere Anlagen errichten zu lassen, um die Ableitung einer größeren Wassermenge als der gewährten zu verhindern.

ART. 7 - UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Das Projekt wurde der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß LG NR. 17/17 unterzogen und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1323 vom 11.12.2018

„Projekt Waltherpark – Kaufhaus Bozen- Plan für die städtebauliche

4

Umstrukturierung in der Gemeinde Bozen" mit Auflagen genehmigt.

ART. 8 - VORSCHRIFTEN ZUM BETRIEB UND ZUR INSTANDHALTUNG DER

ANLAGE

1. Gemäß Beschluss der Landesregierung Nr.204 vom 24.02.2015 erfolgt die Inbetriebnahme der Wassernutzungsanlage erst nach Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durch einen befähigten Techniker / eine befähigte Technikerin und nach Erstellung des spezifischen Betriebs- und Wartungsplans. Der Inhaber der Konzession lässt außerdem die gesamte Anlage alle zehn Jahre vor Ort von einem befähigten Techniker / einer befähigten Technikerin überprüfen, wobei dies entsprechend dokumentiert wird.

2. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, alle Anlagen nach den Regeln der Kunst instand zu halten, so dass deren Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Unschädlichkeit, auch gegenüber Dritten, ständig gewährleistet sind; diesbezüglich muss der Inhaber der Konzession regelmäßige Kontrollen und Überprüfungen durchführen.

ART. 9 - DAUER DER KONZESSION

Die Dauer der Konzession beträgt 15 Jahre ab dem Datum des Konzessionsdekretes, außer im Falle von Widerruf, Verfall oder Verzicht.

ART. 10 – ABNAHME

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Inhaber gegenständlicher Konzession verpflichtet ehestens um die Durchführung der Bauabnahme der fertig gestellten Anlagen gemäß Art. 4 Absatz 2 des LG. Nr. 7 vom 30.09.2005 in geltender Fassung anzusuchen.

Art. 11 – KAUTION

Der hinterlegte Betrag von 75.000,00 € als Kautions für die Einhaltung der mit der Konzession verbundenen Pflichten wird, sofern dem nichts entgegensteht, erst nach Beendigung der Arbeiten und nach positiver Abnahme der Baulichkeiten freigestellt.

ART. 12 - PFLICHTEN UND VERANTWORTUNG

Die Konzessionsinhaber müssen alle für Planung, Bau und Betrieb der Anlage relevanten technischen und gesetzlichen Bestimmungen und Aspekte einhalten (Raumordnung, hydrogeologische und geologische Standortsicherheit, Arbeitssicherheit, Risikobewertung der Anlage, usw.).

Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, auf eigene Initiative und Kosten auszuführen, was die Landesverwaltung im öffentlichen Interesse vorschreibt.

Der Konzessionsinhaber ist verantwortlich für die Unversehrtheit der Wasserversorgungsanlage. Der Konzessionsinhaber ist voll verantwortlich für alle Personen- und Sachschäden, die durch die Ausübung dieser Konzession Dritten, Privatpersonen oder Körperschaften zustoßen können und entbindet die Landesverwaltung von jeder Beanstandung oder Beschwerde, auch gerichtlicher Natur, von Seiten Dritter, die sich geschädigt glauben bzw. geschädigt worden sind.

Änderungen der Wassernutzungsanlage müssen gemäß Art. 8 des LG. vom 30.09.2005 Nr. 7 in geltender Fassung vorher vom Amt für nachhaltige Gewässernutzung ermächtigt bzw. dem Amt mitgeteilt werden.

Unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesbestimmungen ermöglicht der Konzessionär jederzeit und in jedem Fall der konzessionsgebenden Behörde oder anderen, beauftragten Kontrollorganen Zutritt zu den Anlagen für Erhebungen und Kontrollen.

ART. 13 – WASSERGEBÜHR

H

Gemäß BLR 857/2020 „Kriterien zur Festlegung der Gebühren zur Nutzung öffentlicher Gewässer“ muss bei Erteilung der Konzession für die Errichtung der neuen Entnahmestelle der einmalige Betrag von 1.000 € entrichtet werden.

Die jährliche Wassergebühr wird gemäß BLR 857/2020 auf Grundlage der genehmigten Wassermenge unter Einbeziehung der mittleren Konzessionswassermenge von 333 l/s und des genehmigten Ableitungszeitraums festgelegt und beträgt 105.014,88 €.

Die Wassergebühr ist im Sinne des Art. 37 des Königl. Dekretes vom 11.12.1933, Nr. 1775, ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage und unaufschiebbar ab dem Jahr des festgelegten Bauendes geschuldet.

ART. 14 - BEZUG AUF GESETZE UND DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN

Der Konzessionsinhaber muss alle für Planung, Bau und Betrieb der Anlage relevanten technischen und gesetzlichen Bestimmungen und Aspekte einhalten (Raumordnung, hydrogeologische und geologische Standortsicherheit, Arbeitssicherheit, Risikobewertung der Anlage, usw.).

Außer den in diesem Auflagenheft enthaltenen Vorschriften muss der Konzessionär die geltenden Auflagen der Umweltverträglichkeitsprüfung, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1323 vom 11.12.2018 einhalten.

ART. 15 - DOMIZIL

Für alle mit dem Gesetz verbundenen Wirkungen wählt der Konzessionär als Domizil den Rechtssitz der E.Plus Park GmbH, Walther von der Vogelweide Platz 22, 39100 BOZEN, Steuernummer 03086420217.

ART. 16 - SPESEN

Die Spesen für die Registrierung, Kautions, Stempelmarken, Messung der

Wassermengen und ähnliche mit der Konzession verbundenen Spesen gehen zu Lasten des Konzessionsinhabers.

ART. 17 - BAUARBEITEN

Der Konzessionär ist verpflichtet, ab dem Datum der Zustellung des Konzessionsdekretes:

- a) Innerhalb von zwei Jahren mit den Arbeiten zu beginnen;
- b) Die Arbeiten innerhalb von drei Jahren zu beenden und davon das Amt zu benachrichtigen.

FÜR DEN KONZESSIONÄR E.PLUS PARK GMBH


Heinz Peter Hager